



**HSK von 1830**  
Königlich in Fantasie und Logik

## **HSK-Interventionsleitfaden zur Prävention sexualisierter Gewalt Vorgehensweise im Verdachtsfall (Stand Februar 2023)**

1. Vorfälle und/oder Verdachtsmomente müssen bei Bekanntwerden der geschul-  
ten PSG-Ansprechperson mitgeteilt werden:  
**Frau Bessie Abram** [bessie.abram@hsk1830.de](mailto:bessie.abram@hsk1830.de)  
Diese informiert ausschließlich Personen des PSG-Arbeitskreises sowie die Vor-  
standsmitglieder einschließlich des Jugendwirts über die Verdachtsfälle.  
Oberste Priorität hat die Wahrung der Interessen des/der Betroffenen.
2. Die PSG-Ansprechperson wird alle Verdachtsäußerungen sorgfältig dokumentie-  
ren. Die Grundlage hierfür ist ein Gesprächsprotokoll, das mit Genehmigung der  
anwesenden Personen erstellt wird.
3. Die PSG-Ansprechperson wird sich im Bedarfsfall bei der Kontaktstelle der Ham-  
burger Sportjugend <https://www.hamburger-sportjugend.de/praevention> über das  
weitere Vorgehen beraten lassen.
4. Die Einschaltung der Polizei obliegt in erster Linie den Betroffenen bzw. ihren Er-  
ziehungsberechtigten. Die Hamburger Sportjugend berät auch in dieser Frage. In  
Sonderfällen behält sich der HSK eine Meldung bei der Polizei vor, auch wenn  
sich kein/e Betroffene/r gemeldet hat, aber es ernstzunehmende Auffälligkeiten  
gibt, die auf sexualisierte Gewalt hindeuten (u.a. auffällige Täter-/Täterinnen-  
Strategien, wiederholte Grenzverletzungen gegenüber Mitgliedern, widersetzen  
gegen Auflagen des Vereins/ Verbandes). Die Ansprache des Jugendamtes  
kann eine sinnvolle Option sein.
5. Der Kontakt zwischen dem Opfer und dem/der Beschuldigten muss sofort unter-  
brochen werden, sobald Kenntnis über Verdachtsfälle, auch vergangene, be-  
steht. Der/Die Beschuldigte wird sofort von allen seinen Aufgaben im Verein frei-  
gestellt. Diese Freistellung ist allerdings zeitlich begrenzt bis entweder die Ermitt-  
lungen abgeschlossen oder die Unschuld bewiesen ist. Hierüber wird immer der  
Vorstand des HSK informiert.
6. Der Vorwurf muss genauestens überprüft werden. Der/Die Beschuldigte hat ein  
Recht auf Anhörung. Es gilt zunächst die Unschuldsvermutung bis zu einer  
rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung, damit der Ruf im Falle eines fal-  
schen Verdachts gewahrt bleibt.
7. Im Falle der Rehabilitation werden alle Stellen über diesen Umstand informiert,  
die Kenntnis vom Verdachtsfall erlangt haben.